GoGaS Goch GmbH & Co. KG Zum Ihnedieck 18 Tel.: +49 231 46505-0 info@gogas.com D-44265 Dortmund Fax: +49 231 46505-88 www.gogas.com
GoGaS Goch GmbH & Co. KG, Amtsgericht Dortmund HRA 8010
Persönlich haftende Gesellschafterin: GoGaS Goch Verwaltungsges. mbH,
Amtsgericht Dortmund HRB 2307
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Heiko Schneider

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand: Mai 2020

I. Anwendungsbereich, Geltung

1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der GoGaS Goch GmbH & Co. KG (im Folgenden: GoGaS).

2. Abweichende (oder ergänzende) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit sich GoGaS ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat. Auch in der vorbehaltlosen Lieferung und/oder Erbringung der Leistung durch GoGaS liegt kein Anerkenntnis der von den GoGaS-AGB abweichenden oder diese ergänzenden AGB.

3. Nimmt der Kunde die Leistung/Lieferung durch GoGaS vorbehaltlos an, liegt auch darin das Anerkenntnis der GoGaS-AGB durch den Kunden.

4. Ergänzend zu diesen AGB gelten:

   - bei Lieferungen und Leistungen innerhalb Deutschlands die: „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte, deutsch" des VDMA
   - bei Lieferungen außerhalb Deutschlands die Orgalime-Bedingungen: „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen (S 2000)
   - bei Lieferungen und Leistungen außerhalb Deutschlands die Orgalime-Bedingungen: Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen (SE 01)

   Diese sendet GoGaS dem Kunden auf Anfrage kostenlos zu. Dazu kann sich der Kunde info@gogas.com bzw. an GoGaS Goch GmbH & Co.KG, Zum Ihnedieck 18, 44265 Dortmund wenden.

   Bei sich widersprechenden Regelungen haben die GoGaS-AGB Vorrang.

II. Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie durch GoGaS nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält GoGaS sich sämtliche Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung seitens GoGaS Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind GoGaS zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten.

III. Umfang der Lieferung, Nebenabreden

Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist die Auftragsbestätigung durch GoGaS maßgebend. Sofern im Falle eines Angebots seitens GoGaS mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den Kunden keine Auftragsbestätigung erfolgt, ist das Angebot seitens GoGaS maßgeblich.

IV. Lieferung, Preise, Verzug, Zölle und Abgaben

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

2. Lieferungen erfolgen ex works (Lager GoGaS, Incoterms 2010). Die angegebenen Preise verstehen sich einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung, Transport und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird jeweils gesondert ausgewiesen.

3. Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4. Die Einhaltung vereinbarter Fristen für Lieferungen/Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher durch den Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (z.B. Anzahlungen) und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn GoGaS die Verzögerung zu vertreten hat.

5. Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemien oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung etc. zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall, dass GoGaS selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert worden ist (bei vereinbarten Lieferterminen gilt demnach: richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten). Die gesetzlichen Vorgaben zur Unmöglichkeit bleiben unberührt.

6. Sofern dies nicht abweichend ausdrücklich vereinbart wird, ist die Zahlung ohne jeglichen Abzug zu leisten, und zwar:

   1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
   1/3 sobald dem Kunden mitgeteilt worden ist, dass die Hauptbestandteile der Bestellung versandbereit sind,
   1/3 innerhalb eines weiteren Monats, bzw. gemäß § 641 oder (bei Verbrauchern) § 650g BGB.

7. GoGaS ist im Verzugsfalle berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 I, II BGB) geltend zu machen. Weist GoGaS nach, dass durch den Zahlungsverzug ein höherer Zinsschaden entstanden ist, kann dieser geltend gemacht werden.

   Gegenüber Unternehmern gilt:
   GoGas ist im Falle des beiderseitigen Handelsgeschäftes berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4% ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches zu berechnen.

8. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückständen (auch aus anderen Vertragsbeziehungen), kann GoGaS vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten von dem Kunden verlangen sowie individuell eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

9. Sämtliche bei einer Lieferung außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben etc. trägt der Kunde.

10. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen durch GoGaS innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen eines durch GoGaS zu vertretenden Verzuges mit der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

11. Werden der Versand oder die Zustellung oder die Leistungserbringung auf Wunsch oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand-/Leistungsbereitschaft verzögert, ist GoGaS – neben den weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechten z.B. auf Setzung angemessener Nachfristen und ggf. Rücktritt vom Vertrag, Geltendmachung von Schadensersatz etc. – berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Leistung bzw. der Gegenstände der Lieferungen zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang, Entgegennahme und Mängelrüge

1. Ist der Kunde Unternehmer, gilt: Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GoGaS noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

2. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch GoGaS gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Ist der Kunde Unternehmer, gilt: Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft durch GoGaS auf den Kunden über; GoGaS ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt (s. Ziffer V.2.).

4. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5. Ist der Kunde Unternehmer, gilt: Die gesetzlichen Untersuchungs-und Rügepflichten (§ 377 HGB) bestehen unbeschränkt. Unterlässt der Kunde die nach § 377 HGB unverzügliche Untersuchung der Ware oder die unverzügliche Anzeige eines Mangels, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde kann keine Rechte wegen des Mangels oder einer Zuweniglieferung mehr geltend machen. Verhandelt GoGaS mit dem Kunden über eine von diesem erhobene Rüge, liegt darin ohne ausdrücklichen Hinweis kein stillschweigender Verzicht auf den Einwand der Verspätung der Untersuchung der Ware bzw. der Rüge des Mangels. Gleiches gilt für eine durch GoGaS evtl. erklärte Bereitschaft zur Nachbesserung des Mangels (oder bei einer tatsächlich erfolgten Nachbesserung). Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

6. Bei Bauleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit (auch konkludenter oder fiktiver) Abnahme.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. GoGaS behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bestehen Anhaltspunkte, die die Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder das Drohen einer solchen rechtfertigen, ist GoGaS berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

2. Be- und Verarbeitungen der Vorbehaltsware erfolgen für GoGaS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne GoGaS zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht GoGaS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum GoGaS durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für GoGaS. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

3. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden als Unternehmer mit Grundstücken gemäß § 946 BGB verbunden, so tritt der Kunde, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren bzw. zu dem Wert seiner erbrachten Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Verbindung an GoGaS ab.

4. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung im Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind GoGaS unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen GoGaS das Eigentum der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Jedoch ist der Kunde nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit bereits an GoGaS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf GoGaS übergehen.

6. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von GoGaS gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an GoGaS ab.

8. Der Kunde ist bis zum Widerruf durch GoGaS zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. GoGaS ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufrechts vor, hat der Kunde auf Verlangen seitens GoGaS unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, GoGaS die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. GoGaS ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt. Zur Abtretung der Forderungen im Übrigen ist der Kunde nicht befugt, auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung.

9. Übersteigt der Nominalwert (Rechnungsbetrag der Ware oder

Nennbetrag der Forderungsrechte) der für GoGaS bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist GoGaS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

10. Macht GoGaS Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich durch GoGaS schriftlich erklärt wird. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

VII. Eignung und Beschaffenheit, Einhaltung von Vorschriften, Schutzrechte

1. Ist der Kunde Unternehmer, gilt: Alle Angaben und Auskünfte seitens GoGaS über die Beschaffenheit, Eignung und Anwendbarkeit der Waren befreien den Kunden nicht von der Durchführung eigener Prüfungen und eigener Versuche.

2. Ist der Kunde Unternehmer, ist er für die Beachtung etwaiger gesetzlicher, behördlicher und anderer Vorschriften (zum Beispiel, aber nicht ausschließlich: VDMA-Vorschriften, TÜV-Vorschriften etc.) in dem Bestimmungs- und Nutzungsgebiet selbst verantwortlich.

3. GoGaS sichert nicht zu, dass die gelieferten Produkte außerhalb Deutschlands nicht gegen (insbesondere Schutz-) Rechte Dritter verstoßen. Dies ist durch den Kunden jeweils selbst zu überprüfen. Für Lieferungen innerhalb Deutschlands sichert GoGaS zu, dass GoGaS nicht bekannt ist, dass Rechte Dritter der Nutzung der Gegenstände entgegenstehen.

VIII. Gewährleistung, Verjährung

Für etwaige Mängel der Lieferung haftet GoGaS unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder – bei fehlender Vereinbarung – von der üblichen Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von dem Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

2. Alle gelieferten Teile, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch GoGaS auszuübendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung). § 476 BGB bleibt unberührt.

3. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat der Kunde GoGaS Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

4. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar (§ 440 BGB bzw. § 636 BGB) oder entbehrlich, weil

   a) die Nacherfüllung von GoGaS abschließend abgelehnt wird,
   b) die Nacherfüllung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt wurde und der Besteller im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
   c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB),
   so steht dem Kunden sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und (ggf. auch ergänzend) Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt GoGaS. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

6. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Lieferung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte wegen des Mangels nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme/Abnahme vorbehält.

7. Die in Prospekten, Werbematerialien, Beschreibungen etc. gemachten Darlegungen über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Strombedarf etc. sind ungefähre Angaben und keine Beschaffenheitsangaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. GoGaS behält sich Abweichungen vor. Dies gilt auch für Konstruktionsänderungen.

8. Gegenüber Unternehmern gilt:

   Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GoGaS gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gegen GoGaS gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. VIII. 1-7, 11 und Nr. X. entsprechend.

10. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels richten sich nach Ziffer X.

11. Für Werkleistungen geltend die vorstehenden Regelungen entsprechend – soweit auf Werkleistungen anwendbar.

12. Warenrücksendungen lehnt GoGaS grundsätzlich ab, soweit GoGaS nicht zuvor sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat oder aufgrund eines berechtigten Rücktrittes zur Entgegennahme der Ware verpflichtet ist. Sendet der Kunde die Ware entgegen dieser Regelung an GoGaS zurück, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Kunden. GoGaS berechnet in diesen Fällen 15% des Listenpreises der zurückgesandten Ware als Bearbeitungsgebühr, wobei jede Rücklieferung an GoGaS stets „frei Haus“ abzufertigen ist, da GoGaS den Kunden sonst zusätzlich mit den Kosten der Lieferung belasten muss. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass GoGaS keine oder geringere Bearbeitungskosten entstanden sind.

IX. Zurückbehaltung und Aufrechnung

1. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Zurückbehaltung von Zahlungen nur wegen unstreitiger oder gerichtlich festgestellter Sachmängel berechtigt.

2. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

X. Schadensersatz / Haftungsausschluss

1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund -sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens GoGaS oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten/ Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbegrenzung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von GoGaS.

2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist gegenüber Unternehmern jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma GoGaS.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Firma GoGaS.

3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.

4. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.